



Der Landeswahlleiter | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Jan Kürschner, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 314 – 56131/2022  
Meine Nachricht vom: /

Claus-Peter Steinweg  
wahlen@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3044  
Telefax: 0431 988-614-3044

10. Oktober 2022

**Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. Mai 2022  
(Wahlprüfung)  
hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Wahlprüfung nach §§ 43 ff. des Landeswahlgesetzes übersende ich Ihnen anbei  
meinen Bericht über die von mir vorgenommene Vorprüfung nach § 65 der Landes-  
wahlordnung mit den dazugehörigen Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Maik Petersen

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/402  
DIE ANLAGEN SIND NICHT ÖFFENTLICH



## **Bericht**

### **über die Vorprüfung zur Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. Mai 2022**

Vorprüfung nach § 65 LWO

## I. Allgemeines

1. Nach § 43 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) obliegt die Wahlprüfung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag; er entscheidet über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss).

Zur Vorbereitung der Wahlprüfung nach der Landtagswahl vom 8. Mai 2022 habe ich gemäß § 65 der Landeswahlordnung (LWO) eine Vorprüfung anhand der bei mir entstandenen bzw. eingegangenen Unterlagen und Einsprüche vorgenommen. Das Ergebnis ist in diesem Bericht zusammengefasst.

2. Das Wahlergebnis des Landes wurde auf der Grundlage der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse zusammengestellt und vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 20. Mai 2022 nach § 41 Absatz 4 Satz 2 LWahlG festgestellt.
3. Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis habe ich mit Bekanntmachung vom 20. Mai 2022 in der am 3. Juni 2022 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Schleswig-Holstein (SB 5, 35/2022) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses war für den Beginn der Einspruchsfrist nach § 44 Absatz 1 LWahlG maßgebend. Die zweiwöchige Einspruchsfrist lief daher am 17. Juni 2022 ab. Der Zulässigkeit eines Einspruchs steht nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist.

## II. Prüfungsunterlagen

Als Unterlagen zur Wahlprüfung sind diesem Bericht beigelegt:

- die **Niederschriften** über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse (Anl. **1**)
- die **Niederschrift** über die Sitzung des Landeswahlausschusses vom 20. Mai 2022 (Anl. **2**)
- die **Bekanntmachung** des Landeswahlleiters vom 20. Mai 2022 (Amtsbl. Schl.-H. SB 5, 35/2022) - endgültiges Ergebnis der Landtagswahl - (Anl. **3**)
- eine **Auflistung** der Namen und Anschriften der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer mit dem ihnen jeweils zugeordnetem Aktenzeichen (Anl. **4**)
- die gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegten Einsprüche (Anl. **5 bis 8**)

Um nach § 44 Absatz 1 LWahlG die Zulässigkeit der Einsprüche prüfen zu können, habe ich die Gemeindewahlbehörden über die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter um Überprüfung gebeten, ob die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt waren.

### III. Prüfung der Einsprüche

#### 1. Az. WP 22 / 1

Der Einspruch ist bei mir am 23. Mai 2022 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Absatz 1 LWahlG **zulässig**.

#### Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer wendet sich in seiner 28-seitigen Einspruchsschrift gegen eine Reihe von Vorschriften des LWahlG. Der Einspruch entspricht in weiten Teilen dem Einspruch, den der Einspruchsführer bereits zur Landtagswahl 2017 eingelegt hat (Az. WP 17/2) und der vom Landesverfassungsgericht in letzter Instanz verworfen wurde (Az. LVerfG 7/17).

Anders als im Jahr 2017, in der es auch um die Grundmandatsklausel ging, wendet sich der Einspruchsführer in seinem aktuellen Einspruch nur noch gegen die 5%-Sperrklausel. Diesbezüglich sind die beiden Einsprüche ihrem Inhalt nach zu einem Großteil identisch.

Neu sind lediglich einige kleinere Ergänzungen zum Einspruch aus dem Jahr 2017. Es handelt sich dabei um Ausführungen (auf Seite 10 bis 12) zu der eigenen Betroffenheit des Einspruchsführers sowie zum Urteil des Landesverfassungsgerichts (auf Seite 21 bis 28).

In seinem aktuellen Einspruch geht es ihm vielmehr darum, dass das Landesverfassungsgericht in dem Verfahren zur Landtagswahl 2017 seine Ausführungen nicht zur Kenntnis genommen und diese in Erwägung gezogen habe. Er fühle sich insofern in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt und vom Landesverfassungsgericht nicht richtig verstanden bzw. in seinen Ausführungen ignoriert.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Einspruch ist in weiten Teilen mit dem Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 2017 identisch. Insgesamt ergibt sich allerdings kein neuer Sachvortrag, der zu einer anderen Bewertung als im Jahr 2017 führen kann.

Der Einspruchsführer räumt auf Seite 21 selbst ein, dass sich sein Einspruch gegen die Landtagswahl 2022 nicht von seinem Wahleinspruch aus dem Jahr 2017 und seiner damaligen Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Landtagswahl 2017 unterscheidet, soweit sie die 5%-Sperrklausel beanstandeten.

In seinem aktuellen Einspruch geht es ihm vielmehr darum, dass das Landesverfassungsgericht in dem Verfahren zur Landtagswahl 2017 seine Ausführungen nicht zur Kenntnis genommen und diese in Erwägung gezogen habe, sondern die Wahlprüfungsbeschwerde allein schon deshalb für unzulässig erklärte, da „der § 3 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 LWahlG (5%-Sperrklausel) seit dem Jahr 2007

Bestand hat und sich das Landesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil LVerfG 9/12 aus dem Jahre 2013 mit der 5%-Sperrklausel befasst hat und sie für verfassungsgemäß gehalten hat.“ Er fühle sich insofern in seinem Recht auf rechtliches Gehört verletzt und vom Landesverfassungsgericht nicht richtig verstanden bzw. in seinen Ausführungen ignoriert. Das Gericht habe die von ihm vertretene Unvereinbarkeit der 5 %-Sperrklausel mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl durch den - in seinen Worten - widersinnigen Effekt, dass mehr Stimmen für eine Partei zu mehr Mandaten für eine konkurrierende Partei führen können, nicht überprüft.

Der Einspruch ist, wie schon zur Landtagswahl 2017, schon deshalb unbegründet, weil keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet werden. Die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen reklamieren ausschließlich die Verfassungswidrigkeit einzelner Vorschriften des LWahlG.

Insoweit zielt die Einspruchsschrift auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des LWahlG verfassungsrechtlich überprüft werden. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfbarkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 BWG, Rn. 19 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG). Auf die fehlende Verwerfungskompetenz des Landtags im Rahmen der Wahlprüfung hat auch das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens zur Landtagswahl 2009 hingewiesen und eine Wahlprüfungsbeschwerde, die die Nichtbefassung des Landtags mit der vermeintlichen Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen zum Gegenstand hatte, zurückgewiesen (Urteil vom 30. August 2010, LVerfG 1/10, Rn. 43).

Aus diesem Grunde werden zu den Ausführungen des Einspruchsführers in diesem Verfahrensstand nur nachfolgende kurze Hinweise gegeben:

Soweit der Einspruchsführer meint, aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 etwas für die von ihm angenommene Verfassungswidrigkeit der 5%-Sperrklausel bei Bundestags- und Landtagswahlen ableiten zu können, so ist darauf hinzuweisen, dass in dem zitierten Urteil unter den Rn. 78 f. auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur 5%-Sperrklausel verwiesen wird. Die nachfolgenden Ausführungen zum negativen Stimmgewicht, auf die sich der Einspruchsführer bezieht, müssen daher zwingend unter der Prämisse der vom Gericht bejahten Verfassungskonformität der Sperrklausel gesehen werden. Folglich gibt das zitierte Urteil für die Rechtsauffassung des Einspruchsführers gerade nichts her. Ergänzend sei angemerkt, dass auch das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht in seinem Wahlprüfungsurteil

vom 13. September 2013 (LVerfG 9/12) die in § 3 Absatz 1 Satz 1 LWahlG geregelte 5%-Klausel ausdrücklich als mit der Landesverfassung vereinbar erklärt hat (Leitsatz 5 und Rn. 77 des Urteils).

Soweit der Einspruchsführer der Meinung ist, das Landesverfassungsgericht habe im Zusammenhang mit seinem Einspruch und seiner Beschwerde von 2017 seine Ausführungen nicht gewürdigt oder sei nicht auf die von ihm vorgetragene Argumente eingegangen, ist dies nicht Gegenstand des vorliegenden Wahlverfahrens.

## 2. **Az. WP 22 / 2**

Der Einspruch ist bei mir am 12. Juni 2022 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Absatz 1 LWahlG **zulässig**.

### Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer wendet sich gegen verschiedene Aspekte des Wahlverlaufs in einem Wahllokal in einer Grundschule in Gettorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde).

a) In der Aufforderung im Wahllokal einen Mund-Nasenschutz zu tragen, erkennt der Einspruchsführer Widersprüche gegen die Wahlgrundsätze einer allgemeinen und freien Wahl. Die ganze Schule sei am Eingang, an jeder Zwischentür, an jedem Wahlraum mit entsprechenden Hinweisschildern versehen gewesen. Damit sei jeder, der keine Maske tragen könne oder wolle, sowohl von der Wahl als auch von der Wahlbeobachtung abgehalten. Die Formulierung sei hier nicht hinreichend eindeutig so gewählt, dass jedem klar gewesen sei, dass es sich um eine rein freiwillige Maßnahme handelte und keiner verpflichtet sei, eine Maske zu tragen.

b) Im Wahllokal habe es Manipulationsmöglichkeiten und Manipulationsversuche gegeben. Eine Kiste mit den nicht benutzten Stimmzetteln sei die ganze Zeit für alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands frei zugänglich gewesen. Der Einspruchsführer habe mehrfach beobachtet, wie neue leere Stimmzettel aus dieser Kiste genommen, zwischen die anderen Stimmzettel gelegt und gekennzeichnet/beschriftet wurden. Er sei leider zu weit weg gewesen, um zu sehen, wie diese gekennzeichnet wurden. Dieses Vorgehen sei von keinem der Mitglieder des Wahlvorstands bemängelt worden.

c) Der Einspruchsführer behauptet, dass bei der Auszählung gegen Vorgaben der Landeswahlordnung verstoßen worden sei. Insbesondere sei gegen das Vieraugenprinzip nicht angewandt worden. Er kritisiert, dass Beobachter die Auszählung nur schwer verfolgen konnten, da die einzelnen Ergebnisse nicht laut angesagt worden seien. Trotz entsprechender Nachfrage und Aufforderung sei der Wahlvorstand dem nicht nachgekommen. Daneben sei es zu weiteren Abweichungen von den Vorschriften der Landeswahlordnung gekommen. Dies sei insgesamt ein

Verstoß gegen das Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl durch fehlende Nachvollziehbarkeit der Auszählung.

d) Der Einspruchsführer schlägt in seinem Einspruch darüber hinaus umfangreiche Änderungen der Landeswahlordnung vor, die nach seiner Auffassung u.a. der Verhinderung von Manipulationsmöglichkeiten dienen würden.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 11. Aufl., § 49, Rn. 6).

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig – entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 26).

Vom Einspruchsführer wurde ein Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorschriften und damit ein Wahlfehler nicht schlüssig dargelegt. Der Wahleinspruch ist unbegründet; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Dazu im Einzelnen:

zu a)

Nach dem Auslaufen der Regelung in der Corona-Bekämpfungsverordnung hat der Landeswahlleiter mit Erlass vom 4. April 2022 die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Wahllokal in das Ermessen der Gemeindewahlbehörden gestellt: „Es steht den Gemeindewahlbehörden frei, im Rahmen ihres Hausrechts die Wählerinnen und Wähler sowie die Wahlvorstände zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zu verpflichten, sofern das Infektionsgeschehen eine solche Anordnung verhältnismäßig erscheinen lässt, um Gesundheitsgefahren für alle Beteiligten möglichst auszuschließen und so auch eine ausreichende Besetzung der Wahlvorstände sicherzustellen.“

Das Hausrecht der Gemeindewahlbehörde ist ein selbstständiges Instrument neben denen des Infektionsschutzgesetzes und weiterhin geeignet, in der fortdauernden Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wahlvorstände und zum Gesundheitsschutz anzuordnen. Welche Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts getroffen werden, ist stets eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Gemessen daran, dass die Dauer der Maskentragung im Falle einer Anordnung für den einzelnen Wahlberechtigten sehr kurz ist, die Mitglieder der Wahlvorstände sich ansonsten aber möglicherweise veranlasst sehen könnten, zum Schutz ihrer Gesundheit über den gesamten Wahltag eine

Maske zu tragen, ist die Anordnung einer Maskenpflicht im Wahllokal verhältnismäßig und begegnet aus Sicht des Landeswahlleiters keinen rechtlichen Bedenken.

Nach Auskunft der Gemeindewahlbehörde wurde kein Wähler - auch nicht wegen der Verweigerung des Tragens einer Maske - des Wahlraumes verwiesen. In den Wahlräumen wurde eine ausreichende Anzahl von Schutzmasken zur Verfügung gestellt, die bei Bedarf an die Wählerinnen und Wähler ausgehändigt wurden. Die Wahlvorsteher wurden während der Schulung gebeten, wie folgt zu verfahren: Wähler ohne Maske werden gebeten, mit dem Eintritt in den Wahlraum zu warten bis die übrigen anwesenden Wähler den Raum verlassen haben. Besondere Vorkommnisse wurden diesbezüglich weder in den Wahlprotokollen noch in der internen Nachbesprechung festgestellt. Androhungen von Bußgeld oder dergleichen hingen weder aus, noch wurden solche in anderer Weise ausgesprochen.

Die Beschilderung lautete für die Wahlräume 201 – 207 wie folgt:

„Zu Ihrer eigenen und der Sicherheit der im Wahllokal anwesenden Personen tragen Sie bitte eine qualifizierte Mund-/ Nasenbedeckung und halten das Abstandsgebot von 1,5 m ein. Danke.“ Diese Formulierung kann objektiv nicht als Androhung einer Zurückweisung im Falle des Nichttragens einer Maske verstanden werden.

Anhaltspunkte für eine Behinderung des freien Zugangs zum Wahllokal liegen nicht vor. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Zu b)

Nach Auskunft der Gemeindewahlbehörde wurden die ungebrauchten Stimmzettel vor der Auszählung entsprechend der Vorgabe des § 54 Absatz 1 Satz 1 der Landeswahlordnung (LWO) durch den Wahlvorstand vom Tisch der Auszählung entfernt. Im Anschluss wurde die Urne auf dem Tisch entleert und ausschließlich deren Inhalt ausgezählt.

Weder während der Wahlhandlung noch während der Ergebnisermittlung wurden leere Stimmzettel hinzugefügt, gekennzeichnet noch sonst bearbeitet. Die angebliche Beobachtung des Entnehmens von leeren Stimmzetteln sowie deren Kennzeichnung entbehrt jeglicher Grundlage; die Aussage des Einspruchsführers wird auch nicht durch andere Wahlberechtigte gestützt. Es handelt sich aus Sicht der Gemeindewahlbehörde um eine Falschbehauptung.

Die Wahlordnung sieht an verschiedenen Stellen Vorkehrungen vor, die sicherstellen, dass gekennzeichnete Stimmzettel nicht von Mitgliedern des Wahlvorstands oder von Dritten gefälscht werden können. Hier ist insbesondere die gegenseitige Beaufsichtigung der einzelnen Wahlvorstandsmitglieder, das Prinzip der Öffentlichkeit bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Ergebnisses im Wahlbezirk und die Verpackung, Versiegelung und Sicherstellung der Stimmzettel bis zur Übergabe der Wahlunterlagen nach Schluss der Wahlhandlung an die Gemeindewahlbehörde zu nennen. Wahlfälschung (auch der Versuch) ist nach § 107 a StGB mit Strafe bedroht.



Ein Wahlfehler ist nicht zu erkennen.

Zu c)

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, wie Auszählung und Zuordnung aus ihrer Sicht erfolgt sind. Die Stellungnahme widerspricht der Darstellung des Einspruchsführers. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte von Relevanz:

Wahlhandlung und Auszählung waren öffentlich.

Anders als in der Darstellung des Einspruchsführers wurde die Wahlhandlung um 18:00 Uhr für beendet erklärt. Die Auszählung begann im Anschluss mit dem im § 54 LWO bestimmten Verfahren und nicht mit der Zählung nach § 55 LWO.

Die Zuordnung und Zählung erfolgte mit mehreren Personen unter gegenseitiger Kontrolle. Die Wahlvorsteherin hatte die Aufgaben an verschiedene Mitglieder im Wahlvorstand delegiert. Die Wahrnehmung des Einspruchsführers entspricht nicht der Wahrnehmung der verantwortlich an der Auszählung beteiligten Wahlvorstandsmitglieder. Die Zwischenrufe und Hinweise des Einspruchsführers während der Auszählung sowie die Diskussion zwischen dem Einspruchsführer und dem Wahlvorstand störten den Ablauf nachhaltig.

Die Wahlvorstände wurden im Vorwege in einer Präsenzveranstaltung geschult. Darüber hinaus waren die Wahlhelfer mit Broschüren ausgestattet, die das Auszählungsgeschäft beschreiben. Die Wahlvorsteherin verfügt über jahrelange Erfahrung. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Zählung liegen hier nicht vor. Eine erneute Zählung wurde nicht beantragt, da es keine Anhaltspunkte dafür gab.

Soweit der Einspruchsführer auf den Kontakt mit dem Kreiswahlleiter verweist, ist festzustellen, dass von dort kein Handlungsbedarf gesehen wurde.

Ein Wahlfehler ist nicht zu erkennen.

Zu d)

Die Hinweise und Vorschläge für künftige Änderungen in den Rechtsvorschriften zur Landtagswahl können nicht Gegenstand eines Wahlprüfungsverfahrens sein, da kein Wahlfehler gerügt wird.

### 3. **Az. WP 22 / 3**

Der Einspruch ist bei mir am 16. Mai 2022 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Absatz 1 LWahlG **zulässig**.

#### Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer bemängelt, dass am Wahltag an einem Wahlraum der Hinweis auf eine bestehende Maskenpflicht angebracht wurde, obwohl eine solche

Maskenpflicht gar nicht bestanden habe. Der Einspruchsführer befürchtet, dass dieser Hinweis möglicherweise dazu geführt haben könnte, dass Wahlberechtigte auf ihr Wahlrecht verzichtet haben könnten.

#### Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Am Wahltag galt aufgrund der Pandemielage keine generelle Maskenpflicht aufgrund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Regelungen. Zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus hat die Landeswahlleitung den Gemeindewahlbehörden jedoch im Rahmen der Vorbereitung auf den Wahltag folgende rechtliche Hinweise erteilt:

Das Hausrecht der Gemeindewahlbehörde ist ein selbstständiges Instrument neben denen des Infektionsschutzgesetzes und weiterhin geeignet, in der fortdauernden Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wahlvorstände und zum Gesundheitsschutz anzuordnen. Welche Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts getroffen werden, ist stets eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Gemessen daran, dass die Dauer der Maskentragung im Falle einer Anordnung für den einzelnen Wahlberechtigten sehr kurz ist, die Mitglieder der Wahlvorstände sich ansonsten aber möglicherweise veranlasst sehen könnten, zum Schutz ihrer Gesundheit über den gesamten Wahltag eine Maske zu tragen, ist die Anordnung einer Maskenpflicht im Wahllokal verhältnismäßig und begegnet aus Sicht des Landeswahlleiters keinen rechtlichen Bedenken.

Die für den vom Einspruchsführer genannten Wahlraum zuständige Gemeindewahlleitung hat am 4. Mai 2022 auf ihrem Internetauftritt unter der Überschrift „Maskenpflicht in Wahllokalen“ eine dringende Bitte zum Masketragen veröffentlicht. Eine ausdrückliche Pflicht wurde nicht ausgesprochen.

Der vom Einspruchsführer bemängelte Aushang am Wahlraum suggerierte durch den Schriftzug „Maskenpflicht“ in der Tat das Bestehen einer solchen, gleichwohl hat niemand unter Hinweis auf diesen Aushang die Hinderung an der Wahlausübung geltend gemacht. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob der Wahlvorstand auch Wählerinnen und Wähler ohne Mund-Nase-Bedeckung zugelassen hat, niemand diesen Hinweis problematisiert hat oder aber Wahlberechtigte tatsächlich vom Wählen abgesehen haben; es wäre jedenfalls zumutbar gewesen, die Voraussetzungen für den Wahlakt erforderlichenfalls zu erfragen. Es ist aber nicht Aufgabe der Wahlprüfungsinstanz, das Vorliegen nur theoretisch denkbarer Wahlfehler zu verifizieren; Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist nämlich ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig – entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. Äußerungen i. S. von lediglich nicht belegten Vermutungen, bloßen Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltenen, pauschalen Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigungen“ genügen nach ständiger Rechtsprechung des

BVerfG nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichen deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen nicht aus. Wahleinsprüche, die (im vorstehenden Sinne) nicht hinreichend substantiiert vorgetragen wurden, sind als unbegründet zurückzuweisen.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch selbst lediglich mit seiner Vermutung, dass das Schild „möglicherweise“ Wahlberechtigte vom Betreten des Wahllokals und somit von der Ausübung ihres Wahlrechts abgehalten haben „könnte“. Ein konkreter Wahlfehler im o. g. Sinne, der zu einer Kontrollpflicht durch die Wahlprüfungsinstanzen führen könnte oder gar müsste, ist nicht erkennbar.

#### 4. **Az. WP 22 / 4**

Der Einspruch ist bei mir am 22. Mai 2022 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerin war zur Landtagswahl 2022 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Absatz 1 LWahlG **zulässig**.

##### Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin trägt in ihrer 31-seitigen Einspruchsschrift das Vorliegen mehrerer vermeintlicher Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Darüber hinaus beschwert sie sich über das Verhalten der Amtsdirektorin, eines Mitglieds des Wahlvorstands und zweier Einsatzkräfte der Polizei.

a) Sie ist zunächst der Auffassung, dass sie bei der Beobachtung der Stimmentauszählung in unzulässiger Weise behindert worden sei, da sie die Stimmentauszählung aus einem so großen Abstand verfolgen musste, dass es ihr unmöglich gewesen sei, die Kennzeichnungen der Stimmzettel nachzuvollziehen. Sie vermutet eine falsche Ergebnisfeststellung in dem Wahlraum und fordert eine Neuauszählung aller Stimmen.

b) Die Einspruchsführerin beantragt ferner die Neuauszählung aller Stimmen in Schleswig-Holstein, da das von den Wahlvorständen, den Kreiswahlausschüssen und vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis -zumindest hinsichtlich der auf die Partei „Alternative für Deutschland – AfD“ entfallenen Stimmen- ein im Vergleich zu den von den Wahlforschungsinstituten vor dem Wahltag prognostizierten Ergebnissen erheblich abweiche. Es dränge sich der Verdacht auf, dass es zu Wahlmanipulationen bei den Stimmen für die AfD gekommen sein könnte.

c) Die Einspruchsführerin fordert die Festsetzung eines Termins für die Durchführung einer neuen, ordnungsgemäßen Landtagswahl, da sie vermutet, dass sich unter den Bewerberinnen und Bewerbern der Partei „Alternative für Deutschland - AfD“ verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen, Informanten oder verdeckte Mitarbeiter befunden haben könnten. Die vormalige Landesregierung habe so gegen das Neutralitätsgebot verstoßen.

d) Die Einspruchsführerin fordert die Festsetzung eines neuen Termins für die Durchführung einer neuen Landtagswahl, weil die Wählerinnen und Wähler aufgrund -ihrer Meinung nach- unausgewogener und parteilicher medialer Berichterstattung zum Ukraine-Konflikt vor der Stimmabgabe getäuscht worden seien.

e) Die Einspruchsführerin fordert die Festsetzung eines neuen Termins für die Durchführung einer neuen Landtagswahl, weil die Wählerinnen und Wähler aufgrund -ihrer Meinung nach- unausgewogener und parteilicher medialer Berichterstattung zur Gewaltenteilung in Deutschland vor der Stimmabgabe getäuscht worden seien.

### Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Zu a)

Nach § 37 LWahlG sind die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Das Wahlrecht kennt insofern nicht den Begriff der Wahlbeobachtung als eigenständiges Recht. Der Gesetzgeber verlangt lediglich, dass die Ergebnisermittlung nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden darf. Eine detaillierte „Zählkontrolle“ jedes einzelnen Stimmzettels durch potenziell jede Interessierte oder jeden Interessierten wäre schon aus organisatorischen Gründen unmöglich, da die räumlichen Kapazitäten beschränkt sind. Auch zeitlich wäre es nicht vertretbar, jeder anwesenden Person jeden Stimmzettel zu zeigen, um dann womöglich mit ihnen in die Diskussion über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Kennzeichnung einzutreten. Im Übrigen ist das auch gar nicht erforderlich, da diese Aufgabe gesetzlich ausschließlich dem Wahlvorstand übertragen ist, der sich aus Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzt, die als Kollektivorgan die Auszählung vornehmen, politisch neutral agieren und sich gegenseitig kontrollieren, so dass Manipulationen praktisch ausgeschlossen sind. Da maßgebliche Informationen zur Auszählung durch „lautes Ansagen“ artikuliert werden, kann die Öffentlichkeit stets nachvollziehen, welche Entscheidungen der Wahlvorstand trifft und zu welchem Ergebnis die Auszählung führt. Das Gebot der Öffentlichkeit stellt sicher, dass jede Person die Möglichkeit hat, sich davon zu überzeugen, dass der Wahlvorstand die Stimmen nach dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren auszählt.

Ein Verstoß gegen das Gebot der öffentlichen Stimmenauszählung nach § 37 LWahlG ist nicht ersichtlich.

Zu b)

Die Wahlprüfung rechtfertigt keinesfalls eine (flächendeckende) Nachzählung im gesamten Wahlgebiet mit der Begründung, dass das tatsächlich ermittelte Ergebnis von Prognoseergebnissen abweicht. Eine solche Abweichung rechtfertigt für sich genommen nicht die Annahme, dass den Wahlvorständen Fehler bei der Stimmzählung und der Ergebnisermittlung unterlaufen seien. Dies schon deshalb nicht, weil die Umfragen der Meinungsforschungsinstitute auf Stichproben beruhen und daher aus der Natur der Sache heraus ein mehr oder minder grobes Unsicherheitspotenzial in sich tragen. Vielmehr müssen besondere Umstände des Einzelfalls eine Nachprüfung rechtfertigen; Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig – entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. Äußerungen i. S. von lediglich nicht belegten Vermutungen, bloßen Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltenen, pauschalen Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigungen“ genügen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichen deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen nicht aus. Wahleinprüche, die (im vorstehenden Sinne) nicht hinreichend substantiiert vorgetragen wurden, sind als unbegründet zurückzuweisen.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch selbst lediglich mit dem Vorliegen eines „Verdachts“ auf Wahlmanipulation, ohne einen konkreten Wahlfehler zu beschreiben, so dass kein Grund für eine Nachzählung von Stimmen ersichtlich ist.

Zu c)

Gemäß § 46 LWahlG ist eine Wiederholungswahl anzuordnen, wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, von denen anzunehmen ist, dass sie im Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlkreis oder auf die Verteilung der Sitze aus den Landeslisten von Einfluss gewesen sind.

Sofern die Einspruchsführerin der Auffassung ist, dass eine (im Übrigen von ihr lediglich unterstellte) Tätigkeit für oder Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzbehörden durch (potenzielle) Mitglieder des Landtags rechtswidrig sei, verkennt Sie die Voraussetzungen für die Bewerbung um ein Mandat: Wer sich um einen Sitz im Landtag bewerben kann, regelt § 8 LWahlG, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen normiert. Ein Verstoß gegen die dort genannten Voraussetzungen ist nicht ersichtlich und wird von der Einspruchsführerin auch nicht behauptet. Da es demzufolge bereits an einem Wahlfehler fehlt, scheidet auch die Anordnung einer Wiederholungswahl aus.

Zu d)

Die Einspruchsführerin nimmt eine umfangreiche Bewertung des Ukraine-Konflikts vor, die von der - ihrer Auffassung nach falschen - medialen Berichterstattung abweicht. Viele Parteien hätten sich gescheut, die aus ihrer Sicht wahren Auswirkungen zu benennen, um ein besseres Stimmenergebnis zu erzielen und so die Wählerinnen und Wähler getäuscht.

Als Ausfluss der politischen Willensbildung ist es jedoch Aufgabe der Wahlvorschlagsträger, vor der Wahl Bewertungen über politische Entwicklungen abzugeben und Lösungswege aufzuzeigen. Dass auch andere Meinungen zulässig sind, um deren Zustimmung die verschiedenen Wahlvorschlagsträger in den Wettbewerb treten, entspricht gerade der Grundidee der Demokratie. Dass sich politische Einschätzungen als richtig erweisen oder diese von allen für richtig befunden werden müssen, widerspräche der Meinungsvielfalt und wird folgerichtig auch rechtlich nirgends vorgegeben, schon gar nicht im Wahlrecht.

Insofern ist ein Wahlfehler, der die Terminierung einer Neuwahl rechtfertigen würde, nicht erkennbar.

Zu e)

Die Einspruchsführerin nimmt eine Bewertung des Systems der Gewaltenteilung in Deutschland vor, die von der - ihrer Auffassung nach falschen - medialen Berichterstattung abweicht. Viele Parteien hätten sich gescheut, die aus ihrer Sicht wahren Auswirkungen zu benennen, um ein besseres Stimmenergebnis zu erzielen und so die Wählerinnen und Wähler getäuscht. Die Einspruchsführerin berichtet auf 15 Seiten über eigener Erfahrungen aus 17 verlorenen Gerichtsverfahren, um hieraus eine unzulässige Politisierung der Gerichtsbarkeit herzuleiten. Ein wahlrechtlicher Bezug lässt sich nicht herleiten, hinsichtlich der medialen Berichterstattung und des (Nicht-)Verhaltens der Wahlvorschlagsträger hierzu wird auf die Begründung zu d) verwiesen.

Ein Wahlfehler, der die Terminierung einer Neuwahl rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar.

Kiel,            September 2022

Tilo von Riegen